

Inhaltsübersicht Infobrief 03/2016

1. Krankheitskosten abziehbar
2. Sind Unfallkosten durch die Entfernungspauschale abgegolten?
3. Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen
4. Abzugsfähigkeit der Fahrtkosten zur Verwaltung von Vermietungsobjekten
5. Gestaltungsmöglichkeiten bei der Kleinunternehmerregelung
6. Versicherungsleistungen als haushaltsnahe Handwerkerleistungen
7. Zweites Bürokratieentlastungsgesetz in der Pipeline
8. Besteuerung von Zinsen auf Rentennachzahlungen
9. Disagio: Sofortabzug bei Marktüblichkeit

1. Krankheitskosten abziehbar

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für seine Gesundheit können sowohl den privaten als auch den beruflichen Bereich betreffen.

Ein Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ist nur dann möglich, wenn die Kosten klar und eindeutig durch die berufliche Tätigkeit veranlasst sind. Abziehbar sind z.B. Aufwendungen im Zusammenhang mit sogenannten typischen Berufskrankheiten nach gesicherten medizinischen Erkenntnissen. Das Gleiche gilt, wenn im Einzelfall der Zusammenhang zwischen Beruf und der Entstehung der Krankheit offensichtlich ist.

2. Sind Unfallkosten durch die Entfernungspauschale abgegolten?

Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 € anzusetzen, höchstens jedoch 4.500 € im Kalenderjahr. Ein höherer Betrag als 4.500 € ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt.

Durch diese Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen (z.B. auch Parkgebühren für das Abstellen des Fahrzeugs während der Arbeitszeit). Diese Abgeltungswirkung gilt laut Bundesfinanzhof ebenfalls für außergewöhnliche Kosten, wie z.B. Reparaturkosten infolge einer Falschbetankung des Fahrzeugs.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz schließt sich dieser Rechtsprechung an und entschied: Zu den durch die Entfernungspauschale abgegoltenen Unfallkosten zählen nicht nur Reparaturkosten eines Fahrzeugs, sondern auch Behandlungs- und Krankheitskosten, die durch einen Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (mit-)verursacht wurden.

Allerdings lässt die Finanzverwaltung Unfallkosten, die auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen, weiterhin neben der Entfernungspauschale zum Werbungskostenabzug zu. Betroffene sollten sich auf die Auffassung der Finanzverwaltung berufen.

Hinweis: Der Ansatz der Behandlungs- und Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist möglich, wenn die Kosten nicht als Werbungskosten anerkannt wurden.

3. Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Zivilprozesskosten sind nur insoweit als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abziehbar, als der Prozess existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt. Liefere der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können, kann der Steuerpflichtige auch bei unsicheren Erfolgsaussichten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gezwungen sein, einen Zivilprozess zu führen, sodass die Prozesskosten zwangsläufig erwachsen. Nach diesen Maßstäben sind solche Kosten nicht abziehbar, wenn der Prozess die Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen betrifft.

Sind die Kosten nur zum Teil als außergewöhnliche Belastung abziehbar, ist der abziehbare Teil der Kosten mit Hilfe der Streitwerte der einzelnen Klageanträge zu ermitteln. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

4. Abzugsfähigkeit der Fahrtkosten zur Verwaltung von Vermietungsobjekten

Fahrtkosten zur Verwaltung von Vermietungsobjekten sind als Werbungskosten abzugsfähig. Die Höhe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen richtet sich nach dem Umfang der Fahrten. Werden die Objekte nur gelegentlich aufgesucht, können die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe oder mit 0,30 € je **gefahrenem** Kilometer geltend gemacht werden.

Wenn die Objekte allerdings sehr häufig und mit einer gewissen Nachhaltigkeit angefahren werden, wird aus den aufgesuchten Objekten der Mittelpunkt der Vermietungstätigkeit. In derartigen Fällen sind die Aufwendungen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nur mit der Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € je **Entfernungskilometer** berücksichtigungsfähig.

5. Gestaltungsmöglichkeiten bei der Kleinunternehmerregelung

Unternehmen, die im Vorjahr einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 17.500 € erzielt haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € Gesamtumsatz erzielen werden, brauchen als sog. Kleinunternehmen auf ihre Umsätze keine Umsatzsteuer zu erheben.

Nachteilig daran ist vor allem, dass sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Deshalb können Kleinunternehmen freiwillig zur Umsatzsteuer optieren. Eine solche Option kann nur für ein ganzes Kalenderjahr erklärt werden, und führt dazu, dass das Unternehmen auf alle steuerbaren Umsätze Umsatzsteuer zu erheben hat, die nicht umsatzsteuerbefreit sind. Zugleich steht ihm der Vorsteuerabzug zu. Wird zur Umsatzsteuer wirksam optiert, ist eine Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung erst nach Ablauf von fünf Jahren möglich (fünfjährige Bindungsfrist).

Maßgebend für die Umsatzgrenzen ist der Gesamtumsatz. Hier werden grundsätzlich sämtliche Umsätze einbezogen, allerdings gelten einige Besonderheiten. So sind bestimmte steuerbefreite Umsätze herauszurechnen, ebenso Umsätze aus dem Verkauf und der Entnahme von Anlagevermögen. Andere Umsätze, insbesondere die, bei denen die Steuerschuldnerschaft auf ein anderes Unternehmen übergeht, sind hinzuzurechnen während sie beim Steuerschuldner abzuziehen sind.

Handlungsempfehlung für die Praxis: Die Entscheidung für oder gegen eine Option zur Umsatzsteuer hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere aber von der Kundenstruktur ab. Sind diese zum Vorsteuerabzug berechtigt, spricht vieles für eine Option zur Umsatzsteuer. Handelt es sich bei diesen überwiegend um Privatleute oder steuerbefreite Unternehmen, die keinen Anspruch auf Verrechnung der Vorsteuer haben, spricht dies eher für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung.

Die Kleinunternehmerregelung ist vor allem für Mandanten bedeutsam, die nebenberuflich ein Unternehmen gründen.

6. Versicherungsleistungen als haushaltsnahe Handwerkerleistungen

Der Steuerabzug von Handwerkerleistungen nach § 35a EStG setzt voraus, dass der Steuerpflichtige mit den Aufwendungen wirtschaftlich tatsächlich belastet ist. Aus diesem Grund hat das FG Münster entschieden, dass Versicherungsleistungen die begünstigten Handwerkerleistungen mindern.

Finanzamt sieht keine wirtschaftliche Belastung: Dem Streitfall lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Eine Steuerzahlerin hatte einen Wasserschaden an ihrer Wohnung erlitten, dessen Beseitigung Handwerkerkosten in Höhe von insgesamt 3.224 € verursachte. Die Versicherung erstattete die Aufwendungen. Die Handwerkerkosten setzte die Steuerzahlerin trotzdem in ihrer Steuererklärung als begünstigte Handwerkerleistungen nach § 35a EStG an. Das FA hat jedoch die Gewährung der Steuerermäßigung versagt, da deren Inanspruchnahme voraussetze, dass man durch die Lohn- und Materialkosten des Handwerkers wirtschaftlich belastet sei.

FG Münster legt den Begriff „Aufwendungen“ aus: Das FG Münster vertritt in seinem Urteil vom 06.04.2016, die Auffassung, dass aufgrund der Erstattung durch die Versicherung eine wirtschaftliche Belastung der Klägerin, die die Gewährung eines Steuervorteils rechtfertigen würde, nicht eingetreten sei. Die Höhe des Abzugsbetrags bestimme sich für Handwerkerleistungen grundsätzlich nach den Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Der Begriff der Aufwendungen ist in der Vorschrift nicht definiert. Das FG geht davon aus, dass er dahingehend auszulegen ist, dass er nicht auf den bloßen Geldabfluss abstellt, sondern eine wirtschaftliche Belastung erfordert. Diese liege im Streitfall nicht vor.

Praxis-Tipp: Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt: Da das FG Münster die Revision nicht zugelassen hatte, hat die Klägerin gegen die Entscheidung des FG Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) eingelegt, welche beim BFH unter dem Az. VI B 53/16 geführt wird. Mit dieser NZB trägt die Klägerin zur Begründung vor, ihr sei unter dem 24.07.2013 der Betrag von 3.683,53 € in Rechnung gestellt worden. Die Rechnung sei termingerecht bis zum 01.08.2013 bezahlt worden. Die bestehende Versicherung habe den Schaden abgedeckt. Für diese, gesetzlich nicht vorgeschriebene und steuerlich nicht absetzbare Versicherung sei eine Gesamtprämie von 366,00 € jährlich zu zahlen gewesen. Bei der Erstattung durch die Versicherung handele es sich damit nicht um Geld von dritter Seite, das den Geschädigten ohne eigene Leistung in den Schoß falle. Es handele es sich nur um eine alternative Finanzierungsart für die Schadensbeseitigung. Der Versicherungsnehmer setze zur Finanzierung der Schadensbeseitigung statt eines angesparten Geldbetrags gleichfalls ein Wirtschaftsgut, nämlich den erworbenen Erstattungsanspruch, gegen die Versicherung ein. Ferner sei zu berücksichtigen, dass der Versicherungsnehmer aufgrund der Kündigungsmöglichkeiten des Versicherers häufig Bagatellschäden erst gar nicht melde.

Betroffene sollten wegen der anhängigen NZB in vergleichbaren Fällen gegen die ablehnende Entscheidung des FA Einspruch einlegen und unter Hinweis auf das Verfahren VI B 53/16 beim BFH das Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 AO beantragen.

7. Zweites Bürokratieentlastungsgesetz in der Pipeline

Die Bundesregierung hat ein zweites Bürokratieentlastungsgesetz beschlossen, wodurch vor allem die mittelständische Wirtschaft entlastet werden soll. Wichtige Punkte werden vorgestellt.

Lieferscheine, die keine Buchungsbelege sind, sollen nicht mehr aufbewahrungspflichtig sein. Das heißt: Bei empfangenen (abgesandten) Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt (mit dem Versand) der Rechnung.

Die Grenze für die Abgabe der vierteljährlichen Lohnsteueranmeldung soll von EUR 4.000,00 auf EUR 5.000,00 angehoben werden. Das bedeutet, dass monatlich Lohnsteuer-Anmeldungen zukünftig erst bei mehr als EUR 5.000,00 vorzunehmen sind.

Kleinbetragsrechnungen müssen nicht die umfangreichen Angaben des Umsatzsteuerrechts enthalten, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen. Die bisherige Grenze soll von EUR 150,00 auf EUR 200,00 angehoben werden. Statt einer Schätzung der **Beiträge zur Sozialversicherung** im laufenden Monat sollen künftig die tatsächlichen Beitragswerte des Vormonats eingesetzt werden. Bisher ist diese Methode nur ausnahmsweise zulässig. Das Gesetz soll grundsätzlich am 01.01.2017 in Kraft treten. Ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen vorgenommen werden, bleibt vorerst abzuwarten.

8. Besteuerung von Zinsen auf Rentennachzahlungen

Die Finanzverwaltung hat ihre Sichtweise zur Besteuerung von Zinsen auf Rentennachzahlungen angesichts der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus 2015 geändert. Das bedeutet: Die Zinsen sind nicht mehr als sonstige Einkünfte zu versteuern, sondern gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dies ist regelmäßig günstiger. Denn wegen der Niedrigzinsphase dürfte der Sparer-Pauschbetrag durch weitere Zinseinnahmen oftmals nicht verbraucht sein. Die neue Sichtweise gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2016. Eine Anwendung in offenen Fällen ist auf Antrag möglich.

9. Disagio: Sofortabzug bei Marktüblichkeit

Ein Disagio ist nur dann nicht sofort als Werbungskosten abziehbar, wenn es sich nicht im Rahmen des am aktuellen Kreditmarkt Üblichen hält. Wird eine Disagiovereinbarung mit einer Geschäftsbank wie unter fremden Dritten geschlossen, indiziert dies die Marktüblichkeit, so der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil.

Hintergrund: Ausgaben sind für das Kalenderjahr anzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Werden Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren im Voraus geleistet, sind sie insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig zu verteilen, für den die Vorauszahlung geleistet wird. Diese Regelung gilt aber nicht für ein Disagio, soweit es marktüblich ist.

Sachverhalt: Zur Finanzierung eines Vermietungsobjekts hatte ein Steuerpflichtiger in 2009 ein Darlehen von rund 1,3 Mio. € aufgenommen (Zinsbindung 10 Jahre, 2,85 % Nominalzinsen, Disagio 10%). Das Disagio (ca. 130.000 €) wurde im Erstjahr als sofort abziehbare Werbungskosten angesetzt. Das Finanzamt akzeptierte indes nur einen marktüblichen Teil von 5% und verteilte den restlichen Betrag gleichmäßig auf den Zinsbindungszeitraum von zehn Jahren. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz bestätigte diese Handhabung. Der Bundesfinanzhof hingegen hob die Entscheidung auf und verwies den Streitfall zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

Die Entscheidung: Wird eine Zins- und Disagiovereinbarung mit einer Geschäftsbank wie unter fremden Dritten geschlossen, indiziert dies die Marktüblichkeit. Angesichts der üblichen Pflicht von Geschäftsbanken zur Risikokontrolle sind mit einer Geschäftsbank vereinbarte Zinsgestaltungen regelmäßig als im Rahmen des am Kreditmarkt Üblichen zu betrachten.

Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die dafür sprechen, dass der Rahmen des am Kreditmarkt Üblichen verlassen wird. Solche Umstände können etwa in einer besonderen Kreditunwürdigkeit des Darlehensnehmers, besonderen persönlichen Beziehungen der Beteiligten zueinander oder ganz atypischen Vertragsgestaltungen liegen.

Beachten Sie: Soweit das Bundesfinanzministerium in seinem Schreiben aus 2003 aus Vereinfachungsgründen von der Marktüblichkeit ausgeht, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren ein Disagio in Höhe von bis zu 5% vereinbart worden ist, bedeutet dies eine Sachverhaltstypisierung. Handelt es sich um ein Disagio von mehr als 5%, dann trifft diese Nichtbeanstandungsgrenze keine Aussage.

Fazit: Da die Vereinbarung im Streitfall mit einer Geschäftsbank abgeschlossen wurde, ist die Marktüblichkeit der Abrede zu vermuten. Um diese Vermutung zu widerlegen, hätte das Finanzgericht die Einzelumstände der Vertragsgestaltung prüfen müssen.